



## Versicherungsschutz für (zahn-)ärztliche Tätigkeiten<sup>1</sup> im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2)

Aufgrund der sich verschärfenden Situation wegen der wieder stärkeren Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2) haben viele (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte ihre Bereitschaft erklärt, unterstützend tätig zu werden (z.B. als Vertreter in (Zahn-)Arztpraxen, in Impfzentren oder bei der Beratung und Behandlung von Patienten).

**In Bezug auf diese unterstützenden Tätigkeiten gilt für die Janitos<sup>2</sup> berufshaftpflichtversicherten (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte das Folgende:**

- Setzt ein niedergelassener (Zahn-)Arzt, der mit seinem medizinischen Personal unter Quarantäne gestellt wurde, in seiner Praxis einen Vertreter oder anderweitiges medizinisches Personal ein, besteht für diese Versicherungsschutz innerhalb der Berufshaftpflichtversicherung des niedergelassenen (Zahn-)Arztes bei der Janitos Versicherung AG<sup>2</sup>.
- Sollte dieser Versicherungsschutz des Praxisvertreters aus der Versicherung des Praxisinhabers nicht ausreichen, besteht Versicherungsschutz über jedweden Arzthaftpflichtvertrag des Vertreters bei der Janitos Versicherung AG<sup>2</sup>. Dies ist auch der Fall, wenn der Vertreter eine ausschließliche Absicherung des sog. Restrisikos vereinbart hat.
- Dieser Versicherungsschutz gilt ebenso für unterstützende Maßnahmen von (Zahn-)Ärzten (auch in der Weiterbildung) außerhalb von Praxen, also beispielsweise bei medizinischen Beratungen/Behandlungen (auch telemedizinisch), **Impfungen**, Probenentnahmen und Testungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.
- Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf einen Rückgriff bei grob fahrlässigem Handeln.



**Diese Regelung gilt ab sofort und ohne gesonderte Bestätigung für alle bei der Janitos Versicherung AG<sup>2</sup> berufshaftpflichtversicherte (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte.**

**Zusätzlich gilt für niedergelassene bei Janitos<sup>2</sup> berufshaftpflichtversicherten (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte das Folgende:**

**Das Impfen in der eigenen (Zahn-)Arztpraxis ist bedingungsgemäß mitversichert.**

Wird zur Versorgung von Corona Patienten ein Zelt zur Erweiterung der Praxis vorübergehend aufgestellt, gelten Mietsachschäden an diesem nach der folgenden Maßgabe beitragsneutral mitversichert:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Zelten. Hiervon ausgenommen bleiben:

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden am Erdreich;
- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Diese Schäden gelten bis zu einer Höhe von 5.000 EUR (1-fach max.) mitversichert. Der Selbstbehalt beträgt 500 EUR.

<sup>1</sup> Info für Zahnärztinnen und Zahnärzte: Es gelten zusätzlich die Voraussetzungen der zuständigen Ärztekammer. Hierzu kann die jeweilige Landes Zahnärztekammer Auskunft geben.

<sup>2</sup> Risikoträger und Hersteller: HDI Versicherung AG

In der Berufshaftpflichtversicherung ist die Janitos Versicherung AG allein die vertragsführende Stelle. Alleiner Risikoträger und Hersteller ist die HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover. Diese ist auch für die Bearbeitung der Schadenfälle im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung zuständig.